



Kinderschutzkonzept

Einleitung

Warum haben wir ein Kinderschutzkonzept:

Kinderschutzkonzepte in Vereinen und Bildungseinrichtungen gelten immer mehr als Qualitätssiegel für ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche. Als Verein wollen wir sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche bei uns ein sicheres Umfeld vorfinden, in dem ihre sportlichen Ambitionen und Talente, sowie ihr Spaß am Sport gefördert werden. Dieses Kinderschutzkonzept soll hierbei festlegen, welche Schutzaufgaben das Trainer*innenteam auszuführen hat, welche Maßnahmen der Verein setzen muss, um das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, und wie im notwendigen Fall mit bedenklichen Situationen umzugehen ist.

Was verstehen wir unter Gewalt an Kindern und Jugendlichen:

Als Verein sehen wir uns in der Verantwortung, allen bei uns trainierenden Personen ein sicheres Umfeld zu bieten. Unser erklärtes Ziel ist es, Gewalt im Verein mit allen möglichen Mitteln zu bekämpfen. Insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt kommt hier ein besonders hoher Stellenwert zu. Der Begriff der Gewalt bezieht sich hier nicht nur auf körperlichen Missbrauch, sondern umfasst auch, aber ist nicht beschränkt auf, psychische Misshandlung (Ausnutzung, feindseliges Verhalten,...), sexualisierte Gewalt Abwertung, unangebrachten Körperkontakt sowie unangebrachte Sprache), Vernachlässigung sowie Ausbeutung und sehr fahrlässige Verletzungen der Aufsichtspflicht.

Rechtlicher Rahmen:

- Rechtlich relevante Gesetzesmaterien sind unter anderem (Stand Mai 2023):
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.01.2011.
 Verfassungsrechtlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art.1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- B-KJHG § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- StGB, Besonderer Teil, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, dritter Abschnitt, Strafbare Handlungen gegen die Freiheit, insb. relevant § 104a, § 106a, Abschnitt 9, Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie, insb. relevant § 199, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

(Dieser Abschnitt orientiert sich an den entsprechenden Abschnitten ähnlicher Organisationen. Als Quelle diente hier insbesondere: Kinderschutzkonzept_Kampfkunstschule_Tiger_Kwon, 05.05.2023, Ing. Peter Neuwirth)

Maßnahmen und Präventionsarbeit

Um die konkreten Bedürfnisse, die an dieses Konzept gestellt werden müssen, zu erkennen, wurde eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt. Dabei wurden die verschiedenen Aspekte des Vereinswesens getrennt analysiert, nach dem von ihnen potentiell ausgehenden Risiken beurteilt, sowie noch zu tätigende Schritte ausgearbeitet. Die dabei beurteilten Bereiche umfassen etwa, aber beschränken sich nicht auf, die Auswahl und Qualifikation von Mitarbeitenden, den Prozess bei Beschwerden oder Verdachtsfällen, Infrastruktur, Aktivitäten mit Kindern oder Jugendlichen und Öffentlichkeitsarbeit.

Mitarbeitende betreffende Maßnahmen:

Jedes Mitglied des Trainer*innenteams ist verpflichtet, den "Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation" zu unterschreiben und zu befolgen. Trainer*innen müssen sowohl zu Beginn ihrer Trainingstätigkeit, sowie in regelmäßigen Abständen (alle 4 Jahre), die "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" vorlegen. Beschwerden und Probleme von Kindern und die Jugendlichen werden ernstgenommen und gegebenenfalls kinderschutzbeauftragte Person weitergeleitet. Bei Verdachtsfällen haben sich Mitarbeitende an den in diesem Konzept spezifizierten Ablauf zu halten.

Die Öffentlichkeitsarbeit betreffende Maßnahmen:

Bei Veröffentlichung von Beiträgen auf der Homepage des Vereins oder auf Social Media wird Rücksicht auf die Wahrung der Würde und Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern, und insbesondere von Kindern und Jugendlichen, gelegt.

Die Räumlichkeiten betreffende Maßnahmen:

Der Verein stellt seinen Sportler*innen die Möglichkeiten zur Verfügung, sich in geschlechtergetrennten und von außen nicht einsehbaren Garderoben umzuziehen. Der Zutritt zu Garderoben ist nur Trainer*innen und Trainierenden gestattet. Die einzige Ausnahme zu dieser Regel ist das Unterstützen von kleinen Kindern beim Umziehen, wenn dies für ebendiese noch unmöglich selbst durchführbar ist. Die Nutzung von Toiletten, Duschen und weiteren Sanitäranlagen muss in einer Art und Weise möglich sein, die die Privatsphäre schützt.

Wettkämpfe und sportliche Veranstaltungen:

Bei Wettkämpfen erwarten wir, dass Erziehungsberechtigte die Betreuung ihrer teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Dies geschieht üblicherweise durch sie selbst, oder durch Erziehungsberechtigte von anderen teilnehmenden Kindern oder Jugendlichen. Bei Wettkämpfen, bei welchen dies nicht möglich ist (etwa im Ausland), übernimmt das Trainerinnen*team die Obsorge bei Kindern und noch betreuungspflichtigen Jugendlichen. In solchen Fällen wird den Erziehungsberechtigten klargemacht, dass eine Teilnahme nur dann möglich ist, wenn die notwendige Reife aufgewiesen wird, mit dieser besonderen Betreuungssituation umzugehen. Diese Regelung gilt auch für anderweitige sportliche Veranstaltungen (beispielsweise "Tag des Sports").

Trainingslager und Matratzenlager:

Die Teilnahme eines Kindes oder einer betreuungspflichtigen jugendlichen Person an Trainingslagern ist nur dann möglich, wenn die notwendige Reife vorhanden ist, mit der dortigen Betreuungssituation umzugehen. Das Matratzenlager ist hier ebenfalls als ein Trainingslager zu verstehen.

Trainer*innenzusammensetzung in Trainingseinheiten:

Der Verein ist bemüht, Trainingseinheiten durch Mitglieder des Trainer*innenteams unterschiedlicher Geschlechter abzuhalten, wenn dies möglich ist.

Kommunikationswege an Erziehungsberechtigte:

Informierung von Erziehungsberechtigten kann sowohl im direkten Gespräch, als auch über digitale Wege erfolgen. Bevorzugt wird hierbei die vom Verein verwendete App "Spond".

Informative Maßnahmen zum Kinderschutzkonzept sowie der Meldung von Verdachtsfällen:

Das Kinderschutzkonzept wird auf der Website des Vereins veröffentlicht. Meldungen von Verdachtsfällen können bei jeder Person, die eine Position im Verein innehat (insbesondere auch bei einer kinderschutzbeauftragten Person), getätigt werden (sowohl persönlich, als auch über "Spond" oder andere digitale Wege) und müssen von dieser ernstgenommen und behandelt werden.

Kinderschutzbeauftragte Person:

Die kinderschutzbeauftragte Person ist zuständig für das Bearbeiten und Evaluieren von aufkommenden Verdachtsfällen im Verein, sowie die Sicherstellung, dass in gegeben Fällen die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Weiters ist es ihre Aufgabe sicherzustellen, dass der Verein die in diesem Kinderschutzkonzept festgelegten Schutzmaßnahmen umsetzt. Außerdem evaluiert Kinderschutzkonzept in regelmäßigen Zeitabständen (spätestens alle fünf Jahre). Dabei sollen etwaige Lücken geschlossen werden, sowie mögliche Verbesserungen durchgeführt werden. Die kinderschutzbeauftragte Person wird durch den Vorstand alle zwei Jahre ernannt und sollte durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden. Es können auch mehrere kinderschutzbeauftragte Personen ernannt werden. Zumindest eine der kinderschutzbeauftragten Personen sollte, wenn möglich, im Vereinsleben involviert sein. Dabei werden Personen, die nicht Teil des Trainer*innenteams sind, bevorzugt. Weitere kinderschutzbeauftragte Personen, die nicht Teil des Vereinslebens sind, sollten sich intensiv mit der Materie "Kinder- und Jugendschutz" beschäftigt haben und auf aktuellem Stand bleiben.

Verdachtsfall-Management-System

Jeder Verdachtsfall wird ernstgenommen, der Schutz von Opfern sowie potentiellen Opfern hat die höchste Priorität. Wenn jemand einen Verdacht hat oder ein Verdachtsfall vorgebracht wird, sind etwaige Beobachtungen und Meldungen durch diese Person zu dokumentieren. Mindestens eine kinderschutzbeauftragte Person sollte in den Prozess eingebunden werden. Der Verdachtsfall wird evaluiert und gegebenenfalls werden die notwendigen Konsequenzen gezogen. Diese umfassen, je nach Schwere des Falles, die Ruhendstellung etwaiger Tätigkeiten im Verein der Person, auf welche sich der Verdachtsfall bezieht, sowie ein Hausverbot für diese,

Einbezug von externen Beratungsstellen, schützende Maßnahmen für das potentielle Opfer sowie Meldung an die zuständigen Behörden (Polizei, Jugendamt, etc.).

(Dieser Abschnitt orientiert sich insbesondere auch an den Empfehlungen der Kinderschutzorganisation "die möwe".)

Dokumentationspflicht:

Verdachtsfälle, die Evaluierung dieser sowie etwaige getroffene Maßnahmen sind ausführlich, bis zum Abschluss des Falles, zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt mit Bedacht auf Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht und Unschuldsvermutung.

Quellen

Folgende Quellen wurden bei der Erstellung dieses Kinderschutzkonzeptes verwendet:

- Die Unterlagen bezüglich der Erstellung von Kinderschutzkonzepten der Kinderschutzorganisation "die möwe"
- Der durch das Bundeskanzleramt Österreich erstellte "Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit"
- Kinderschutzkonzepte ähnlicher Organisation, insbesondere "Kinderschutzkonzept_Kampfkunstschule_Tiger_Kwon, 05.05.2023, Ing. Peter Neuwirt"

Anhänge

Der folgende Verhaltenskodex wurde von jedem mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Mitglied des Trainer*innenteams unterzeichnet:





Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation

IVAIIIE.	
Mit meiner	Unterschrift verpflichte ich mich,

intermental enterestime verprisence for fineri,

- unser organisationsinternes Kinderschutzkonzept zu befolgen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, sofort zu reagieren und der kinderschutzbeauftragten Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt und Fairness behandeln.
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen, wenn möglich so planen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und es nicht zu Eins-zu-Eins-Situationen kommt.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche aus unserer Organisation erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der kinderschutzbeauftragten Person meiner Organisation.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich **niemals**

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- erzieherische Maßnahmen mit Gewalt oder Demütigung ausübe. Ich vergehe mich niemals körperlich an Kindern/Jugendlichen.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichem sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornografischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre. Ich achte persönliche Grenzen und individuelle Empfindungen zu Nähe und verhalte mich dementsprechend respektvoll.

- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- Kindern/Jugendlichen bei intimen Aufgaben helfe, die sie selbstständig bewältigen können (etwa Umziehen oder der Toilettengang). Sollte ein Kind/Jugendlicher nicht dazu in der Lage sein, dies zu tun, überlasse ich diese Aufgabe einem seiner/ihrer Elternteile/Erziehungsberechtigten, falls diese anwesend sind. Anderenfalls übernimmt diese Aufgabe, wenn möglich, ein Mitglied des Trainerteams mit demselben Geschlecht wie das Kind/Jugendliche, und auch nur dann, wenn von diesem explizit um Hilfe gebeten wurde.
- ein Vereinsmitglied aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Hautfarbe, Religion, Alter, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, sexueller Identität, Staatsangehörigkeit, politischer Meinung, Familienstand oder sozialer Herkunft benachteilige oder anderweitig diskriminiere. Ich verpflichte mich, jeglicher Art von Diskriminierung entgegenzuwirken.
- Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit untersage, das Training ihrer Kinder/Jugendlichen zu beobachten, oder zur Zeit des Trainings im Verein anwesend zu sein. Fragen oder Sorgensbekundungen von Eltern/Erziehungsberechtigten zum Training ihrer Kinder nehme ich ernst und nehme mir die Zeit, darauf einzugehen. Ich nutze solche Situation als Anstoß, um über das Gesagte zu reflektieren, und gegebenenfalls Verbesserungen an meiner Art der Trainingsführung vorzunehmen.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- unverhältnismäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- dulde, wenn Kinder/Jugendliche von anderen gedemütigt, gemobbt oder auf andere Art und Weise schlecht behandelt werden.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.
- Kinder/Jugendliche gegen ihren Willen festhalte.

Ort, Datum: Doj	jo Alterlaa,	
Unterschrift:		

Dieser Verhaltenskodex wurde mithilfe des durch das Bundeskanzleramt Österreich herausgegebenen "Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit" erstellt, und unter Beachtung von vereinsspezifischen und sportartspezifischen Besonderheiten angepasst. Weitere Dokumente, die bei der Erstellung als Orientierungshilfe dienten, sind der Verhaltenskodex der Kinderschutzorganisation "die möwe", sowie der "Verhaltenskodex für Trainer*innen, Instruktor*innen, Übungsleiter*innen sowie alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich im organisierten Sport in Österreich tätig sind" des österreichischen Zentrums für Genderkompetenz und Safe Sport "100% SPORT".